



## **Tourenreglement**

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 und in Umsetzung der Ziele gemäss Art. 2 lit. a der Statuten der Sektion Bern erlässt die Sektionsversammlung folgendes Tourenreglement:

### **Einleitung**

Die Sektion Bern SAC (im folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Touren- und Wanderleitern geleitet werden.

In diesem Reglement wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mitgemeint.

## **1. Geltungsbereich**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Tourenreglement gilt für sämtliche bergsportlichen Aktivitäten der Gruppe „Aktive“, deren Untergruppe „Senioren“ sowie der Veteranengruppe.

<sup>2</sup> Für die Jugendorganisation (JO) sowie das Familien- und Kinderbergsteigen (FaBe, KiBe) gilt das Jugendreglement der Sektion.

## **2. Organisation Tourenwesen Aktive und Senioren**

### **Art. 2 Tourenkommission**

Die Tourenkommission setzt sich zusammen aus der Tourenleiterversammlung und dem Leitenden Ausschuss.

### **Art. 3 Tourenleiterversammlung**

<sup>1</sup> Die Tourenleiterversammlung besteht aus der Gesamtheit der Tourenleiter der Gruppe „Aktive“ und deren Untergruppe „Senioren“.

<sup>2</sup> Sie tritt jährlich mindestens ein Mal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

<sup>3</sup> Sie berät über Themen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Tourenwesen der Sektion.

<sup>4</sup> Sie genehmigt das Jahresprogramm.

### **Art. 4 Leitender Ausschuss**

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. dem Tourenchef der Sektion
- b. dem stellvertretenden Tourenchef
- c. dem technischen Experten
- d. einem Vertreter der Untergruppe „Senioren“
- e. dem Tourenchef der Veteranengruppe
- f. dem Sekretär Tourenwesen
- g. dem Koordinator des Jahresprogramms
- h. einem Vertreter der JO
- i. einem Vertreter der Umweltkommission
- j. weiteren Tourenleitern der Sektion, soweit sich dies als notwendig erweist

<sup>2</sup> Die Mitglieder gemäss lit. a–e müssen als aktive Tourenleiter für die Sektion tätig sein.

<sup>3</sup> Stimmberichtig sind alle Mitglieder gemäss lit. a–j. Bei Stimmgleichheit hat der Tourenchef den Stichentscheid. Bei Fragen zur Durchführbarkeit und Sicherheit von Touren sind die Mitglieder gemäss lit. a–e stimmberichtig. Die weiteren Mitglieder verfügen über eine beratende Stimme.

<sup>4</sup> Der Leitende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Abgabe einer Wahlempfehlung bei Vakanz des Tourenchefs zuhanden der Hauptversammlung;
- b. Wahl
  - des stellvertretenden Tourenchefs
  - des technischen Experten
  - des Sekretärs Tourenwesen



- des Koordinators des Jahresprogramms
- des Vertreters der Tourenkommission in der Umweltkommission;
- c. Wahl und Absetzung von Tourenleitern;
- d. Überprüfung der von den Tourenleitern vorgeschlagenen Touren auf ihre Durchführbarkeit und Sicherheit sowie auf ihre Umweltverträglichkeit;
- e. Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie zum Tourenwesen;
- f. Koordination und Überwachung der bergsportlichen Aktivitäten der Sektion;
- g. Behandlung von Beschwerden im Bereich des Tourenwesens (Art. 28).

#### **Art. 5 Tourenchef**

<sup>1</sup> Der Tourenchef ist verantwortlich für das Tourenwesen der Gruppe „Aktive“ und deren Untergruppe „Senioren“. Er ist aktiver Tourenleiter.

<sup>2</sup> Er präsidiert die Tourenleiterversammlung und steht dem Leitenden Ausschuss vor.

<sup>3</sup> Er ist für die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter verantwortlich.

<sup>4</sup> Er erstellt gemeinsam mit dem Koordinator des Jahresprogramms den Entwurf des Jahresprogramms.

<sup>5</sup> Er erlässt die Anhänge sowie die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Tourenreglement.

#### **Art. 6 Technischer Experte**

<sup>1</sup> Der technische Experte ist Mitglied der Sektion. Er ist patentierter und aktiver Bergführer.

<sup>2</sup> Er steht allen Tourenleitern für alpinistische Fragen als Ansprechperson und Berater zur Verfügung.

<sup>3</sup> Er leitet die von der Sektion angebotenen Fortbildungskurse für Tourenleiter.

### **3. Organisation Tourenwesen Veteranengruppe**

#### **Art. 7 Tourenleiterversammlung**

<sup>1</sup> Die Tourenleiterversammlung besteht aus der Gesamtheit der Tourenleiter der Veteranengruppe.

<sup>2</sup> Sie tritt jährlich mindestens ein Mal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

<sup>3</sup> Sie berät über Themen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Tourenwesen der Veteranengruppe.

<sup>4</sup> Sie genehmigt das Jahresprogramm.

#### **Art. 8 Tourenchef**

<sup>1</sup> Der Tourenchef ist verantwortlich für das Tourenwesen der Veteranengruppe. Er ist aktiver Tourenleiter.

<sup>2</sup> Er präsidiert die Tourenleiterversammlung.

<sup>3</sup> Er ist für die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter verantwortlich.

<sup>4</sup> Er erstellt den Entwurf des Jahresprogramms.

<sup>5</sup> Er erlässt die für die Veteranengruppe geltenden Ausführungsbestimmungen zum Tourenreglement.

### **4. Tourenleiter**

#### **Art. 9 Qualifikation**

<sup>1</sup> Die für die Tourenleiter erforderliche Qualifikation ist im Anhang 1 geregelt.

<sup>2</sup> Die Sektion übernimmt die Kosten der Ausbildung, soweit ein Bedarf an Tourenleitern besteht und die betreffende Person als geeignet angesehen wird.

#### **Art. 10 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Tourenleiter sind fortbildungspflichtig. Die Teilnahme an den sektionsinternen Fortbildungskursen ist kostenlos.

<sup>2</sup> Die von den Tourenleitern verlangte Fortbildung ist im Anhang 1 geregelt.

<sup>3</sup> Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht entfällt die Berechtigung, für die Sektion Touren zu leiten.

#### **Art. 11 Entschädigung, Versicherung**

<sup>1</sup> Die Tourenleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

<sup>2</sup> Eine Entschädigung der Tourenleiter für den ihnen aus ihrer Tourenleitertätigkeit entstehenden Aufwand erfolgt gemäss den im Anhang 2 festgelegten Grundsätzen. Der Aufwand für das Rekognoszieren der Touren wird nicht entschädigt.



<sup>3</sup> Für Tourenleiter wird durch den SAC eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung, jedoch keine Unfallversicherung abgeschlossen.

## 5. Jahresprogramm

### Art. 12

<sup>1</sup> Das Jahresprogramm enthält eine Zusammenstellung aller von der Sektion angebotenen Touren und Kurse für das aktuelle Tourenjahr.

<sup>2</sup> Es wird allen Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt und wird zusätzlich auf der Website der Sektion veröffentlicht.

<sup>3</sup> Das Tourenreglement (inkl. Anhänge) sowie alle weiteren Bestimmungen, welche für die Teilnahme an Touren und Kursen von Bedeutung sind, wird im Jahresprogramm veröffentlicht.

## 6. Touren und Kurse

### Art. 13 Anmeldung

<sup>1</sup> Alle Sektionsmitglieder können sich unabhängig ihres Alters für die Touren und Kurse der Gruppe „Aktive“ und der Untergruppe „Senioren“, sowie der Veteranengruppe anmelden.

<sup>2</sup> Der Tourenleiter kann von den angemeldeten Teilnehmern den Nachweis verlangen, dass sie den Anforderungen der Tour oder des Kurses – unter den jeweils gegebenen Verhältnissen – physisch und psychisch gewachsen sind.

<sup>3</sup> Bei Touren und Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen – unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 – in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die überzähligen Personen werden mit ihrem Einverständnis auf eine Warteliste gesetzt.

<sup>4</sup> Eine Erhöhung der maximalen Teilnehmerzahl gemäss Jahresprogramm ist nur nach Rücksprache mit dem Tourenchef zulässig. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl entscheidet er ausserdem, ob ein zusätzlicher Tourenleiter oder Bergführer beigezogen werden muss.

### Art. 14 Teilnahme

<sup>1</sup> Der Tourenleiter entscheidet abschliessend darüber, ob eine angemeldete Person an einer Tour oder einem Kurs teilnehmen darf.

<sup>2</sup> Jeder Tourenleiter ist verpflichtet, angemeldete Personen, die für eine Tour oder einen Kurs nicht geeignet sind, von der Teilnahme auszuschliessen.

### Art. 15 Teilnahme von Nichtmitgliedern

Der Tourenleiter kann Mitgliedern anderer SAC-Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, die Teilnahme an Touren oder Kursen gestatten, sofern innerhalb der Anmeldefrist die maximale Teilnehmerzahl gemäss Jahresprogramm durch geeignete Sektionsmitglieder nicht erreicht wird.

### Art. 16 Abmeldung durch den Teilnehmer

<sup>1</sup> Eine vom Tourenleiter bestätigte Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich.

<sup>2</sup> Meldet sich eine angemeldete und vom Tourenleiter akzeptierte Person von der Tour oder vom Kurs ab und kann keine den Anforderungen genügende Ersatzperson gefunden werden, oder erscheint eine solche Person nicht zur Tour oder zum Kurs, hat sie sämtliche auf sie entfallenden Kosten (Bergführeranteil, eventuelle Reservations- und Annullationskosten usw.) sowie den Sektionsbeitrag zu übernehmen.

<sup>3</sup> Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung wird dringend empfohlen.

### Art. 17 Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Teilnehmer sorgen für eine der Tour oder dem Kurs angepasste, zweckmässige und taugliche Ausrüstung.

<sup>2</sup> Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren müssen alle Teilnehmer ein Lawinenschüttelgerät (LVS), eine Lawinsonde und eine Schneeschaufel mitführen.



#### **Art. 18 Information**

Der Tourenleiter informiert die Teilnehmer in geeigneter Form rechtzeitig und ausreichend über die Einzelheiten der geplanten Tour oder des geplanten Kurses.

#### **Art. 19 Versicherungsschutz**

Die Teilnehmer sind durch den SAC nicht unfallversichert.

#### **Art. 20 Vorbereitung, Durchführung**

<sup>1</sup> Der Tourenleiter bereitet die Tour oder den Kurs gewissenhaft vor und stützt sich dabei auf die Vorgaben und Weisungen des Tourenchefs.

<sup>2</sup> Über die Durchführung der Tour entscheidet der verantwortliche Tourenleiter.

#### **Art. 21 Ausweichtour**

<sup>1</sup> Sofern eine Tour aufgrund der Verhältnisse nicht durchgeführt werden kann, kann der Tourenleiter eine Ausweichtour durchführen; diese Ausweichtour darf keinen höheren Schwierigkeitsgrad als die ursprünglich angebotene Tour aufweisen.

<sup>2</sup> Für angemeldete Teilnehmer gelten auch in diesem Fall die Bestimmungen über die Abmeldung (Art. 16).

<sup>3</sup> Sofern der Tourenleiter eine schwierigere Ausweichtour durchführen will, ist diese vorgängig vom Tourenchef zu genehmigen. Dieser kann dafür den Technischen Experten beiziehen. Die angemeldeten Teilnehmer sind zur Teilnahme an einer schwierigeren Tour nicht verpflichtet.

<sup>4</sup> Soll eine Tour oder ein Kurs an einem andern als dem ursprünglichen Datum durchgeführt werden, muss vorgängig eine Bestätigung der Anmeldungen eingeholt werden. Ohne diese besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.

#### **Art. 22 Schutz der Umwelt**

<sup>1</sup> Die Tourenleiter und Teilnehmer pflegen einen respektvollen Umgang gegenüber der Natur und der Umwelt.

<sup>2</sup> Die Sektion verzichtet bei ihren Touren oder Kursen auf die Benutzung von Luftfahrzeugen als ordentliches Transportmittel.

#### **Art. 23 Unterwegs**

<sup>1</sup> Die Teilnehmer haben während der Tour oder dem Kurs den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Wer sich während der Tour oder dem Kurs willentlich von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer. Er haftet aber weiterhin für sämtliche Kosten.

#### **Art. 24 Besondere Vorkommnisse**

Bei Vorkommnissen besonderer Art (Unfälle, stark verspätete Heimkehr usw.) hat der Tourenleiter den Tourenchef oder den Präsidenten der Sektion so schnell wie möglich zu informieren. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Massnahmen ein.

### **7. Kosten und Beiträge**

#### **Art. 25 Kosten der Teilnehmer**

<sup>1</sup> Die Teilnehmer tragen die persönlichen Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selber.

<sup>2</sup> An den übrigen allgemeinen Kosten (Bergführerlohn, Kosten für Mietauto, Leihmaterial usw.) beteiligen sie sich anteilmässig gemäss den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen.

<sup>3</sup> Sie können vom verantwortlichen Tourenleiter verpflichtet werden, eine Anzahlung zu leisten oder den Gesamtbetrag vor der Tour oder dem Kurs zu entrichten.

#### **Art. 26 Beiträge der Sektion**

<sup>1</sup> Die Sektionskasse vergütet den Tourenleitern die bei einer Tour oder einem Kurs anfallenden Kosten und beteiligt sich an den Kosten der eingesetzten Bergführer, jedoch beides nur bis zu einer jährlich durch den Vorstand bestimmten Obergrenze (Anhang 2).



<sup>2</sup> Kostenentschädigungen für Tourenleiter und Bergführer werden nur bei einer Beteiligung von mindestens vier Teilnehmern (Tourenleiter nicht mitgezählt) einer Tour oder eines Kurses ausgerichtet. Ausnahmen können vom Tourenchef bewilligt werden.

#### **Art. 27 Beiträge der Teilnehmer an die Sektion**

<sup>1</sup> Bei allen Touren und Kursen wird ein vom Vorstand festgelegter Beitrag zu Gunsten des Tourenwesens erhoben. Die Tourenleiterversammlung ist vor dem Entscheid des Vorstandes zu konsultieren. Die entsprechenden Beiträge sowie die Ausnahmen sind im Anhang 2 festgelegt.

<sup>2</sup> Bei Ausbildungskursen kann zusätzlich ein Beitrag an die Kurskosten erhoben werden.

### **8. Beschwerden**

#### **Art. 28 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Beschwerden, die das Tourenwesen betreffen, sind schriftlich an den Tourenchef zu richten. Über sie entscheidet der Leitende Ausschuss.

<sup>2</sup> Rekursinstanz ist der Vorstand der Sektion.

### **9. Geltung**

Das vorstehende Reglement ersetzt das Tourenreglement der Sektion Bern vom 19. September 2012 mit allen seitherigen Änderungen. Es wurde am 7. Dezember 2016 durch die Sektionsversammlung verabschiedet und tritt auf den 1.12.2016 in Kraft.

### **Anhänge**

Anhang 1: Qualifikation und Fortbildung Tourenleiter (Art. 9 und 10 Tourenreglement)

Anhang 2: Entschädigungen und Beiträge (Art. 11 und 25–27 Tourenreglement)